

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

33/2007, 28. Juni 2007

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinär-
medizin

320

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 9. November 2006 und 22. März 2007 folgende Promotionsordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Bedeutung der Promotion, Doktorgrad
- § 2 – Promotionsausschuss
- § 3 – Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 – Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- § 5 – Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 – Promotionsleistungen
- § 7 – Durchführung und Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 8 – Dissertation
- § 9 – Begutachtung der Dissertation
- § 10 – Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 11 – Mündliche Prüfung
- § 12 – Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 – Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren
- § 14 – Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 15 – Promotionsurkunde
- § 16 – Entziehung des Doktorgrades
- § 17 – Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren
- § 18 – Ehrenpromotion
- § 19 – Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 20 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Der Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines

* Diese Ordnung ist am 2. Februar 2007 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden.

Doktors der Veterinärmedizin (Doctor medicinae veterinariae, abgekürzt: Dr. med. vet.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin hinaus, die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Veterinärmedizin kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber (Doctor medicinae veterinariae honoris causa, abgekürzt: Dr. med. vet. h. c.) verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihn gehören drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an. Der Fachbereichsrat bestellt aus jeder Gruppe eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fachbereiche an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen.

(5) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren.

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren, sobald sie oder er ein Thema für das Dissertationsvorhaben erhalten hat. Der Antrag auf Zulassung ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs ausgegebene Arbeitstitel für das Dissertationsvorhaben. Sowohl die Hoch-

schullehrerin oder der Hochschullehrer als auch der Arbeitstitel sind im Antrag zu nennen. Entsprechendes gilt, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht dem Fachbereich Veterinärmedizin angehört. In diesen Fall ist im Antrag eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Veterinärmedizin zu nennen, die oder der für die Vertretung des Dissertationsvorhabens im Fachbereich zuständig ist. Soweit die Dissertation in einer nicht zum Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin gehörenden Einrichtung angefertigt werden soll, ist eine Einverständniserklärung der zuständigen Leiterin oder des zuständigen Leiters dieser Einrichtung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller beizubringen.

2. Die Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers gemäß Nr. 1 Seite 1 bis 3, dass sie oder er bereit ist, das Dissertationsvorhaben zu betreuen.
3. Das Zeugnis über die an einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte des In- bzw. Auslandes vollständig bestandene Tierärztliche Prüfung. Soweit der Zulassungsantrag schon vor dem vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Prüfung gestellt wird, muss das Zeugnis innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der Tierärztlichen Prüfung nachgereicht werden.
4. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welcher Universität oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung bereits einmal eine Dissertation eingereicht worden ist.
5. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis mit der Freien Universität Berlin besteht; hierzu zählen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG auch Drittmittelbeschäftigte.

(2) Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 und ist die Betreuung der Arbeit (§ 7) gesichert, so lässt der Promotionsausschuss sie oder ihn zum Promotionsverfahren zu. Im Fall von Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 erfolgt die Zulassung befristet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine fertiggestellte Dissertation aus einem Fachgebiet vorgelegt werden, das am Fachbereich von einer haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrerin oder einem haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrer in Forschung und Lehre vertreten wird. Voraussetzung für die Zulassung ist in diesem Fall, dass eine Begutachtung der Dissertation fachlich gesichert werden kann. Die Dissertation darf nicht von einer anderen Universität oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes (HRG) abgelehnt worden sein.

(4) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die die Tierärztliche Prüfung an Universitäten oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgelegt haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen im Benehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer über die Gleichwertigkeit der Tierärztlichen Prüfung. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen des Generalsekretariats der Kultusministerkonferenz einzuholen.

§ 4

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) die Antragstellerinnen oder Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin erfüllen und
- b) die ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungseinrichtungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der jeweils zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Doktorgrad anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren muss für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen, Fakultäten oder gleichgestellten Einrichtungen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen gelten neben den Bestimmungen dieser Ordnung. Dabei ist für Anforderungen und Verfahren die Gleichwertigkeit mit den jeweils entsprechenden Regelungen dieser Ordnung zu gewährleisten.

§ 5

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion einschreiben (Registrierung oder Immatrikulation).

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6 Promotionsleistungen

(1) Für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) sind folgende Leistungen zu erbringen:

- die Dissertation (§ 8) und
- die mündliche Prüfung in drei Fächern (§ 11).

(2) Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) sind folgende Leistungen und Nachweise zu erbringen

- die Dissertation (§ 8),
- die mündliche Prüfung in drei Fächern (§ 11) und
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines veterinärmedizinischen Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichgestellte Nachweise.

§ 7 Durchführung und Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Das Dissertationsthema soll in der Regel aus einem am Fachbereich in Forschung und Lehre vertretenen Fachgebiet stammen. Das Thema wird in der Regel von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs ausgegeben. Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Jahre.

(2) Überschreitet eine Doktorandin oder ein Doktorand die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 1, so hat sie oder er bei der Studierendenverwaltung eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(3) Das Dissertationsvorhaben wird im Regelfall von einer haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrerin oder einem haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs Veterinärmedizin, die oder der das Thema ausgegeben hat, betreut. Sie oder er kann sich dabei im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden durch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des Fachgebietes, dem das Vorhaben entstammt, unterstützen lassen.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer hat der Doktorandin oder dem Doktoranden angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung zu stehen.

(5) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die Freie Universität Berlin, so entscheidet der Promotionsaus-

schuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über die Fortführung der Betreuung. Im Falle der Fortführung der Betreuung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 entsprechend.

(6) Von der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(7) Eine Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Abschluss des Promotionsverfahrens ist nur im gegenseitigen Einvernehmen in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Betreuerin oder Betreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden zulässig. Die Doktorandin oder der Doktorand muss als Autorin oder Autor genannt werden. Für den Fall, dass ein Betreuungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 8 Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, die auf selbständiger Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Veterinärmedizin oder ihrer Grenzgebiete beruht und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt.

(2) Die Dissertation kann als Monografie eingereicht werden oder auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, die bereits in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungssystem veröffentlicht oder akzeptiert sind. Die Einzelarbeiten müssen in ihrer Gesamtheit einer Dissertation als Monografie hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistung gleichwertig sein. In diesem Fall ist eine übergreifende Einleitung und Diskussion zu erstellen und einzureichen. Bei Monografien oder Einzelarbeiten, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil im Einzelnen darzulegen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die Dissertation darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Jede Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache unter Angabe des Titels enthalten.

(5) Auf dem Titelblatt der Dissertation sind anzugeben:

1. die Einrichtung, in der die Arbeit angefertigt wurde, bei außerhalb des Fachbereichs Veterinärmedizin angefertigten Dissertationen ist das Institut, die Klinik oder sonstige Einrichtung des Fachbereichs Veterinärmedi-

zin zu nennen, dem oder der die Dissertation fachlich zuzuordnen ist.

2. das Dissertationsthema,
3. der Name der Verfasserin oder des Verfassers und ihr oder sein Geburtsort und
4. das Datum der Promotion.

Aus der Titelseite muss weiter erkenntlich sein, dass es sich um eine zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin oder eines Doctor of Philosophy beim Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation handelt. Auf der zweiten Seite sind die Namen der Dekanin oder des Dekans und der Gutachterinnen oder Gutachter aufzuführen.

(6) Die Dissertation ist in vier maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

§ 9

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich drei Gutachterinnen oder Gutachter. Er gibt die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens der Dissertation innerhalb des Fachbereichs bekannt. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Universitäten oder rechtlich gleichgestellter Einrichtungen können als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter ist in der Regel die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer zu bestellen. Der Promotionsausschuss bestellt zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter, die fachlich für das Thema der Dissertation kompetent sind. Eine der weiteren Gutachterinnen oder Einer der weiteren Gutachter sollte nicht dem Fachbereich angehören.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung zu erstellen. Die Gutachten werden vertraulich behandelt. Sie müssen auf die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang eingehen, die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Note gemäß § 12 Abs. 1 oder die Ablehnung zu empfehlen.

(4) Bei erheblichen Bewertungsunterschieden zwischen den Gutachterinnen oder Gutachtern sowie auch bei den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 3 oder bei Fristüberschreitungen seitens der Gutachterinnen oder Gutachter kann die Promotionskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

(5) Von der Eröffnung des Begutachtungsverfahrens an liegt jede Dissertation für vier Wochen in der Fachbereichsverwaltung – Promotionsbüro – zur Einsichtnahme aus. Über die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens werden alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs Veterinärmedizin vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise unterrichtet. Jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs ist zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme berechtigt, die den Promotionsakten beigelegt wird.

§ 10

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Frist gemäß § 9 Abs. 5 setzt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission ein. Mitglieder der Promotionskommission sind die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(3) Aufgabe der Promotionskommission ist die Bewertung der Dissertation auf der Basis der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.

(4) Dissertationen, die erhebliche Mängel aufweisen, können durch die Promotionskommission zur Überarbeitung an die Doktorandin oder den Doktoranden zurückverwiesen bzw. abgelehnt werden. Die Überarbeitung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Nach der Wiedervorlage wird sie den Gutachterinnen oder Gutachtern erneut zur Begutachtung vorgelegt und nach § 9 Abs. 5 erneut in der Fachbereichsverwaltung ausgelegt.

(5) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Fachbereich den tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei von den Gutachterinnen oder Gutachtern vertretene Fächer. Der Termin der mündlichen Prüfung wird durch den Promotionsausschuss nach der Bewertung der Dissertation durch die Promotionskommission mit mindestens der Note „rite“ angesetzt. Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

(2) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Ergebnisse der Dissertation in einen breiteren Rahmen der veterinärmedizinischen Wissenschaft einordnen kann. In jedem Fach dauert die Prüfung etwa 15 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Form einer wissenschaftlichen Aussprache statt. Ist die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bewertet worden, findet die

mündliche Prüfung als Kollegialprüfung, ansonsten als Einzelprüfung statt. Als Prüferinnen oder Prüfer werden die Gutachterinnen oder Gutachter vom Promotionsausschuss bestellt. Im Falle einer Einzelprüfung ist durch den Promotionsausschuss eine promovierte sachkundige Beisitzerin oder ein promovierter sachkundiger Beisitzer zu bestellen.

(4) Die mündliche Prüfung wird mit den Noten gemäß § 12 Abs. 1 beurteilt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in allen drei Fächern gemäß Abs. 1 jeweils mindestens die Note „rite“ erreicht wurde.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand in einem oder mehreren Fächern die Beurteilung „non sufficit“ erhalten, so kann die Prüfung innerhalb eines Jahres, frühestens aber nach drei Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung informiert der Promotionsausschuss unter Angabe des Titels der eingereichten Dissertation die tierärztlichen Bildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung durch die Promotionskommission sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude	ausgezeichnet	= 0
magna cum laude	sehr gut	= 1
cum laude	gut	= 2
rite	genügend	= 3
non sufficit	nicht genügend	= 5

(2) Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus den dreifach gewichteten Noten der drei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und den je einfach gewichteten Noten für die Leistungen in der mündlichen Prüfung zusammen. Das arithmetische Mittel der Einzelnoten führt zu einer Gesamtnote. Bei der sich ergebenden Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

summa cum laude	ausgezeichnet	0,0 bis 0,2
magna cum laude	sehr gut	0,3 bis 1,4
cum laude	gut	1,5 bis 2,4
rite	genügend	2,5 bis 3,4
non sufficit	nicht genügend	> 3,4

§ 13

Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren

Nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand auf Wunsch

eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie oder er die für die Zuerkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin oder eines Doctor of Philosophy erforderlichen Promotionsleistungen erbracht hat. Die Bescheinigung enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat. Sie berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung erteilt die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer der Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden die Druckerlaubnis für die Dissertation. Auflagen zu Änderungen, die im Begutachtungsverfahren geltend gemacht wurden, müssen zuvor berücksichtigt werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung sind gedruckte Exemplare der Dissertation beim Fachbereich einzureichen bzw. muss die Arbeit in elektronischer Form vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängert werden. Ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag ist bis 14 Tage vor Ablauf der Frist gemäß Satz 1 beim Promotionsausschuss zu stellen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(3) Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt grundsätzlich als elektronische Publikation über den Dokumentenserver der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin. Die Bibliothek bestätigt die abgeschlossene elektronische Veröffentlichung und deren Übereinstimmung mit der zur Veröffentlichung genehmigten Fassung der Dissertation. Diese Bestätigung wird beim Promotionsausschuss eingereicht. Daneben kann die Dissertation

1. als Buch- oder Fotodruck,
2. als Monografie durch einen gewerblichen Verlag oder
3. als Veröffentlichung in einer Zeitschrift veröffentlicht werden.

Auch im Fall der Nr. 2 und 3 muss die Doktorandin oder der Doktorand Alleinverfasserin oder Alleinverfasser sein. § 8 Abs. 5 ist auf jeden Fall zu beachten

4. Die Zahl der abzuliefernden Druckexemplare beträgt 30.

§ 15

Promotionsurkunde

Nach der Veröffentlichung der Dissertation und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 14 wird die Promotionsurkunde in deutscher Sprache ausgefertigt und enthält die folgenden Angaben:

1. den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Veterinärmedizin,
2. die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades,
3. den Namen der oder des Promovierten,
4. den Titel der Dissertation,
5. die Gesamtnote,
6. das Datum der Promotion; als solches gilt der Tag der letzten mündlichen Prüfung,
7. die Unterschrift und den Namen der Dekanin oder des Dekans und
8. das Siegel der Freien Universität Berlin.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy (Ph.D.) gemäß § 6 Abs. 2 erfüllen, kann stattdessen auf Antrag der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) verliehen werden.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(3) Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 18 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin ehrenhalber (Dr. med. vet. h. c.) für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Veterinärmedizin verleihen. Für die Beurteilung der Leistungen ist eine Kommission einzusetzen, die dem Fachbereichsrat ein Gutachten erstattet. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

Anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann die Promotionsurkunde feierlich („Goldene Promotion“) erneuert werden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin vom 23. August 1983 (FU-Mitteilungen Nr. 11/1983) außer Kraft.

(2) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnen waren, werden nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden nach dieser Ordnung oder der bisher geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin vom 23. August 1983 (FU-Mitteilungen Nr. 11/1983) durchgeführt. Die Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.